

Warum sorgen die Väter nicht für ihre Töchter?

Autor(en): **Heinzelmann, Gertrud**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **26 (1970)**

Heft 6-7

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-845404>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

einen einzigartigen, fremdenverkehrs-fördernden Reiz verleihen. Statt die harsche Politik, die die zarte Frauenseele arg frustrieren müsste, wären beispielsweise nächtliche Manöver mit strategisch wichtiger Tätigkeit an der Gulaschkanone un-gemein aufbauend und feminisierend. Sie würde zudem vorbereitend auf die künftigen Aufgaben als Hausfrau und Mutter wirken. Die verschieden gefärbten Mini-Stimmrechtlein in einigen Kantonen und Gemeinden, die man den Frauen nun zu-gebilligt hat, verpflichten diese nun tat-sächlich zu so patriotischem Tun, das vie-le Männer für sich selber gar nicht lieben. Wenn wir oben von Uniformen sprachen, so brauchen diese nicht unbedingt das Militärbudget zu belasten. Man hat im letzten Weltkrieg gesehen, dass Pluderhosen und Jacken aus Drillich an weiblichen Luftschutzsoldaten ausgezeichnet et-wa vorhandene angenehme Formen ka-schieren und so aus jedem aufregenden weiblichen Wesen ein beruhigend sächliches machen. Auch eine Militärversicherung und Lohnausfallentschädigung könn-te man sich glatt ersparen, vom Sold gar nicht zu reden. Da die Frauen auf eidge-nössischem Boden politisch nicht existie-ren, haben sie dazu nichts zu sagen. Sie sollen nun zuerst einmal etwas Idealismus fürs Vaterland beweisen.

Die Schweiz wäre dann das einzige west-europäische Land mit einer militärischen Dienstpflicht für Frauen und das sogar bei verminderten Rechten. Der exotische Gag wäre dabei, dass wir also Soldatinnen wie Israel hätten und dazu eine innenpoliti-sche Situation, wie sie sogar in den meis-ten arabischen Staaten nicht mehr üblich ist. Ein solcher Kontrast würde dem stau-nenden Ausland einmal mehr zeigen: Wir Schweizer sind anders.

Sandra

Warum sorgen die Väter nicht für ihre Töchter?

In den unrühmlichen Hinterhöfen unseres demokratischen Musterstaates rangiert nicht nur die Rechtsungleichheit der Frauen im Hinblick auf die politischen Rechte. Mindestens ebenso schwerwie-gend und beschämend ist die mangelnde Gleichstellung der Mädchen auf dem Ge-biet der Bildung und Erziehung. Für den Fall der Unterzeichnung der Menschen-rechtskonvention musste der Bundesrat in seinem Bericht vom 9. Dezember 1968 einen vierten Vorbehalt vorschlagen im Hinblick auf «die faktischen Ungleichhei-ten, die in mehreren Kantonen mit bezug auf die Ausübung des Rechts auf Unter-richt bestehen.» Die Schweiz, das vielge-rühmte Land der Erziehung und der huma-nitären Tradition, kann weder für sich sel-ber noch für die Kantone die verlangte Zusicherung leisten, dass jeder Person ohne Diskrimination aus Gründen des Ge-schlechts das gleiche Recht auf Unterricht zusteht.

Selbstverständlich bezieht sich die ver-fassungsmässig garantierte Rechtsgleich-heit auch auf das Gebiet der Bildung und Erziehung. Überdies hat die Schweiz das Übereinkommen Nr. 111 über die Diskri-minierung in Beschäftigung und Beruf ra-tifiziert; seit dem 13. Juli 1962 ist der im Geist der Allgemeinen Erklärung der Men-schenrechte verfasste Vertragstext zu ei-nem innerstaatlichen Gesetz geworden. Danach ist jede Diskriminierung aus Grün-den des Geschlechts untersagt, welche die Gleichheit der Gelegenheiten in Be-schäftigung oder Beruf aufhebt oder be-einträchtigt. Als Voraussetzung zu dieser beruflichen Gleichstellung aller ist die Schweiz gesetzlich verpflichtet, Gesetze

zu erlassen und Erziehungsprogramme zu unterstützen, welche die Befolgung der anvisierten Politik sichern (Art. 3).

Die Schweiz ist ferner Mitgliedstaat der UNESCO; deren Verfassung ist seit der Ratifikation vom 28. Januar 1949 in der Schweiz geltendes Recht. Sie ist dadurch einer internationalen Organisation verpflichtet, welche auf dem Weg der Erziehung, der Wissenschaft und Kultur die Menschenrechte und grundlegenden Freiheiten durch Förderung der Zusammenarbeit unter den Nationen sichern will zum Zweck der schrittweisen Verwirklichung des Ideals gleicher Erziehungsmöglichkeiten für alle, ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts oder irgendwelcher wirtschaftlicher oder sozialer Umstände.

Seit der Diskussion um den vierten Vorbehalt im Fall der Unterzeichnung der Menschenrechtskonvention ist einer breiten Öffentlichkeit bekannt geworden, dass die Ausbildung der Mädchen in den öffentlichen Primar-, Sekundar- und Realschulen vieler Kantone weder den Anschluss an die höheren Mittelschulen gewährleistet, noch jenen Stand der Wissensvermittlung, welche das Postulat gleicher Chancen für Knaben und Mädchen in der beruflichen Ausbildung und Laufbahn erfordert.

Innerhalb des vergangenen Jahres haben sich verschiedene Stiftsschulen der Inner-schweiz bereit erklärt, auch Mädchen als externe Schülerinnen aufzunehmen. In allen diesen an sich erfreulichen Fällen bleibt das Problem der preiswerten und überwachten Unterbringung der Mädchen in Konvikten ungelöst. Die Kantone Nidwalden und Appenzell IR sind auch heute noch nicht in der Lage, ihren Mädchen eine höhere Mittelschule als Ausbildungsstätte zu bieten; die Knabeninternate der ansässigen Stiftsschulen haben sie bisher

auch als externe Schülerinnen ausgeschlossen. Die ausserordentlich aufschlussreiche Schul-Enquête des Bundes Schweizerischer Frauenvereine hat es ermöglicht, anhand der Lehrpläne der einzelnen Kantone die schulische Behandlung der Mädchen und Knaben in den Primar-, Real- und Sekundarschulen während der obligatorischen Schulzeit zu vergleichen. Selbst in den wichtigsten Fächern haben die Mädchen bedeutend weniger Unterrichtsstunden. Die Differenzen betragen bis zu 480 Stunden im Rechnen, bis 620 Stunden in der Muttersprache, bis 160 Stunden in der Fremdsprache, bis 480 Stunden in der Geometrie. Eine ganze Reihe von Kantonen erteilen den Mädchen während der obligatorischen Schulzeit keinen Unterricht in Geometrie, in Chemie oder Physik. Nachdem die Bundesverfassung in Art. 27 einen genügenden Primarschulunterricht garantiert, kann man sich fragen, ob bei den heute gestellten Anforderungen an die berufliche Ausbildung den Mädchen überall in der Schweiz ein genügender Unterricht geboten wird. Auf den Minusstunden der Mädchen in den Hauptfächern floriert ein auf dem alten Leitbild der Frau beruhender Mädchen-Handarbeitsunterricht, welcher heute geradezu wider besseres Wissen als gleichwertige Bildung angepriesen wird. Im Kanton Zürich mit seinem aus dem Jahr 1899 stammenden Volksschulgesetz steigt der obligatorische Handarbeitsunterricht der Mädchen in der Unterstufe bis zu sechs Stunden pro Woche (20% aller Schulstunden). Die eindeutig privilegierten Knaben geniessen zusätzlichen Unterricht in den Hauptfächern und vermehrte Freiheit für beliebige Tätigkeiten. Der progressistische Kanton hat in seinem Lehrplan 1966 für Mädchen und Knaben je 1½ Stunden

für den manuellen Unterricht angesetzt. Die Lehrprogramme unserer Kantone sind derart unterschiedlich, dass sie verschiedenen Staaten und Kulturen angehören könnten.

Am 17. Dezember 1968 hat die Generalversammlung der UNO beschlossen, das Jahr 1970 als «Jahr der Erziehung» zu erklären. In diesem Zusammenhang wurde erneut prinzipiell festgehalten: Auf dem Gebiet der Menschenrechte muss sich die Erziehungspolitik stützen auf die Prinzipien der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, auf die internationalen Übereinkünfte über die wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Rechte sowie auf die Resolutionen des ECOSOC und der Generalversammlung der UNO. Was die Erziehung der Frauen anbetrifft, müssten Massnahmen ergriffen werden, um die Rechte der Frauen zu schützen und ihnen zufriedenstellende Bedingungen zu sichern in Übereinstimmung mit den internationalen Konventionen und den Resolutionen. Das Internationale Jahr der Erziehung ist vor allem eine Gelegenheit zu Aktivitäten auf nationaler Ebene mit dem Zweck, Energien und Initiativen zu mobilisieren auf dem Gebiet der Erziehung und Bildung. In welchem Mass wird die Schweizerische UNESCO-Kommission durch konkrete Initiativen diesen Postulaten entsprechen?

Einmal mehr muss sich die Schweiz der internationalen Entwicklung im Sinn einer Gleichstellung beider Geschlechter anpassen. Am 27. September 1970 wird die Volksabstimmung stattfinden über den neuen Verfassungsartikel Turnen und Sport (Art. 27 quinquies), welcher im Rahmen der körperlichen Ertüchtigung die Gleichstellung bringen wird. Aufgrund der Motion Meyer (Luzern), Müller (Luzern),

Wenk (Basel) sowie aufgrund der im Sinn einer allgemeinen Anregung lautenden Volksinitiative für Schulkoordination der BGB-Jugendfraktion wird der Bundesrat eine Botschaft über eine Abänderung des bisherigen Schulartikels BV Art. 27 vorzulegen haben. Wichtiger aber als alle technischen Probleme der Schulkoordination, ist die Gleichstellung von Mädchen und Knaben im Bildungs- und Erziehungswesen, die trotz aller nationalen und internationalen Grundsätze und Programme bei uns in aufsehenerregender Weise missachtet wird.

Gertrud Heinzelmann

Ein Bravo für den Aargauer Regierungsrat!

Am 27. Mai 1970 übermittelte er dem Grossen Rat folgende Botschaft: Er sei «zur Überzeugung gelangt, dass die Verwirklichung des Frauenstimmrechts auf dem kürzesten Weg unmittelbar, ohne einschränkende Bedingungen anzustreben sei». Die Aargauer Regierung hat damit für die zweite Lesung der Verfassungsrevision über die Einführung des Frauenstimmrechts die in der ersten Lesung des Jahres 1968 verabschiedete «Aargauer Lösung», wonach das Frauenstimmrecht nur nach vorangegangenem positivem Konsultativentscheid der Frauen selber hätte eingeführt werden dürfen, endgültig über Bord geworfen. Auch weigert sie sich heute, das Frauenstimmrecht (wie in Bern, Zürich und Graubünden) vorerst auf Gemeindeangelegenheiten zu beschränken. Sie begründet diesen Meinungsumschwung damit, die Idee des Frauenstimmrechts habe in der Zeit seit der ersten Lesung zusehends an Boden gewonnen. Es wäre zudem unverständlich, wenn man